Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Konsequenzen aus dem Zusammenbruch des Stromnetzes im Münsterland für Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers

Im Norden Nordrhein-Westfalens und im südlichen Niedersachsen ist es am 25./26.11.2005 bedingt durch starke Schneefälle, Frost und starke Winde zu massiven Stromausfällen gekommen. Auf Grund extremer Eislasten an den Leiterseilen sind eine Reihe von Strommasten umgeknickt.

Eine Viertelmillion Menschen und viele Betriebe waren tagelang von der Stromversorgung abgeschnitten, die Schäden werden auf über 100 Mio. € beziffert. Es wurde deutlich, dass das angeblich sichere und von den Stromkunden teuer bezahlte Stromnetz massive Schwachpunkte aufweist. Dies betrifft vor allem zu schwache Strommasten. Da bei Freileitungen die Versorgungssicherheit (n-1-Kriterium) durch parallele Beseilung sichergestellt wird, ergibt sich im Fall des Mastzusammenbruchs, dass die Versorgungssicherheit nicht mehr kontinuierlich gewährleistet werden kann.

E.ON Hanse und E.ON Netz haben eingeräumt, dass eine vergleichbare meteorologische Situation in Schleswig-Holstein nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist bekannt, dass auch im E.ON-Stromnetz eine Reihe Strommasten nicht so ausgelegt sind, dass sie vergleichbaren Lasten standhalten würden. Es besteht also Handlungsbedarf sowohl hinsichtlich eventuell erforderlicher Nachrüstungen als auch Konsequenzen für die Errichtung neuer erforderlicher Stromleitungen.

Dazu frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele km Freileitungen mit wie vielen Strommasten stehen in Schleswig-Holstein – gegliedert nach Spannungsebenen? Wie viele km davon sind Stichleitungen?

In Schleswig Holstein wird das Hoch- und Höchstspannungsnetz von E.ON Netz betrieben. Dieses Netz hat folgende Ausmaße:

Nennspannung	Länge	davon Abzweige	Anzahl Masten
kV	km	km	Stck
380	258	0	644
220	326	3	886
110	1.231	233	4.036

Die Daten der sonstigen Nieder- und Mittelspannungsnetze sind der Landesregierung nicht bekannt.

2. Nach welchen Normen erfolgt die Auslegung der Strommasten und welche Lasten mit welchen Höchstwerten sind zu beachten? Welche Lasten wurden im Münsterland festgestellt?

Die derzeit gültige Norm für die Errichtung von Freileitungen über 45 kV ist die Europäische Norm DIN EN 50341. Die Norm berücksichtigt die in der EU geltenden Vorschriften für die Ausführung von Tragwerken aus Stahl, Stahlbeton und Holz nach den allgemeinen Regeln für Hochbauten.

Welchen Belastungen das Freileitungsnetz im Münsterland am 25./26.11.2005 ausgesetzt war, ist der Landesregierung belastbar nicht bekannt. Es wurde jedoch von Belastungen von 18 kg pro Meter durch Vereisung berichtet.

3. Welche Materialien und Bauausführungen wurden in Schleswig-Holstein für die Strom-Leitungsmasten in welchen Prozentanteilen verwendet?

Als Material für Stromleitungsmasten kommt Holz (nur Niederspannung), Stahlbeton und überwiegend Stahl zum Einsatz. Die Prozentanteile sind der Landesregierung nicht bekannt.

4. Wie organisieren die Netzbetreiber Überwachung und Instandhaltung des Stromnetzes, insb. der Strommasten und der Leiterseile und in welcher Weise sind Landesregierung bzw. Landesverwaltung einbezogen?

Die Betreiber von Übertragungs- und Verteilnetzen haben nach den §§ 12 und 13 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dauerhaft die Fähigkeit der Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere die Zuverlässigkeit des Netzes sicherzustellen. Energieanlagen sind nach § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der

Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind.

Der Übertragungsnetzbetreiber E.ON Netz GmbH verfährt bei der Überwachung und Instandhaltung seines Netzes wie folgt:

- Leitungsinspektion mindestens alle 4 Jahre,
- Sonderkontrollen nach besonderen Wetterereignissen,
- Mastbesteigungen alle 4 Jahre an ausgewählten Masten,
- Beschichtungskontrolle alle 4 Jahre an ausgewählten Masten,
- Korrosionsschutz und Trassenfreihaltung erfolgt zustandsorientiert.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde, in Schleswig-Holstein das MWV, kann nach § 49 Abs. 5 EnWG im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Regelung ist kein Instrument präventiver Aufsicht. Voraussetzung für ein Einschreiten ist, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Nichtbeachtung technischer Vorschriften vorliegen. Die hohe Versorgungszuverlässigkeit gab bisher keinen Anlass zur Überprüfung.

- 5. Welche Investitionen wurden in den Jahren 1990-2005 jeweils in
 - a. Instandhaltung
 - b. Netzausbau

in Schleswig-Holstein getätigt und wie hoch ist der jeweilige Anteil an den Netznutzungsentgelten (gegliedert nach Spannungsebenen und Ausführung als Freileitung bzw. Erdkabel)?

Nach Angaben der E.ON Netz GmbH ist allein für das Hoch- und Höchstspannungsnetz im Zeitraum von 1990 – 2005 ein dreistelliger Mio € Betrag aufgewandt worden. Der einzelne Aufwand der Verteilnetzbetreiber ist der Landesregierung nicht bekannt.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Landesregierung hinsichtlich Nachrüstungsverpflichtungen und Anpassung der einschlägigen Normen?

Auch wenn die Ursachen für die Stromausfälle im Münsterland im Einzelnen noch der Aufklärung bedürfen, gibt das Ausmaß der Netzausfälle Anlass zu einer Prüfung, wie die Wirksamkeit der Aufsicht über die technische Sicherheit der Elektrizitätsversorgungsnetze in Verbindung mit der brancheneigenen technischen Netzsicherheitsorganisation noch erhöht werden kann. Dabei handelt es sich nicht um ein Problem einzelner Bundesländer. Vor diesem Hintergrund hat die Wirtschaftsministerkonferenz am 13./14. Dezember 2005 einstimmig den Arbeitskreis "Energiepolitik" beauftragt, unter Beteiligung der Energieaufsichts- und Regulierungsbehörden einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen, ob und auf welche Weise die Wahrnehmung der Aufsicht über die Energienetze wirksamer gestaltet werden kann.

- 7. Welche Konsequenzen ergeben sich für die laufenden Planfeststellungsverfahren bzgl.:
 - a. der Sicherstellung des n-1-Kriteriums/Versorgungssicherheit?
 - b. der Masten- und Leiterseilausführung?
 - c. der damit verbundenen Kosten?
 - d. der zeitlichen Verzögerungen?

Voraussetzung für eine Planfeststellung ist u.a., dass neu zu errichtende Energieanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ob die derzeit geltenden Regelungen auf Grund der Versorgungsunterbrechungen im Münsterland geändert werden, ist gegenwärtig nicht abzusehen.

- 8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung beim anstehenden Netzausbau insb. auf der 110-KV-Spannungsebene hinsichtlich:
 - a. Wirtschaftlichkeitsvergleich Erdkabel/Freileitung?
 - b. Unterschiede im Zeitbedarf des Ausbaus je nach Ausführung?

Siehe Antwort zu Frage 6. Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde soll nicht vorgegriffen werden.

9. Welche Beschlusslage liegt auf kommunaler und Kreisebene hinsichtlich der Alternativen Erdkabel oder Freileitung bei den drei Netzausbau-Vorhaben Breklum-Flensburg, Heide-Pöschendorf und Göhl-Lübeck vor und in welcher Weise will die Landesregierung diese berücksichtigen?

Der Kreistag des Kreises Nordfriesland hat in einer Resolution an die Landesregierung am 18.06.2004 gefordert, Gespräche mit E.ON Netz über Alternativen insbesondere für die geplante 110 kV-Freileitung Breklum – Flensburg zu führen.

Der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat sich in einem Beschluss vom 18.03.2005 für eine Realisierung der geplanten 110 kV-Leitungstrassen in Form von Erdkabeln und gegen Freileitungen ausgesprochen.

Der Kreistag des Kreises Ostholstein hat die Landesregierung und E.ON Netz in einem Beschluss vom 27.09.2005 aufgefordert, die notwendige Netzverstärkung durch eine Erdkabelleitung zu genehmigen bzw. zu realisieren.

Beschlüsse von Stadt- oder Gemeindevertretungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Die Beschlüsse werden an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Planfeststellungsbehörde zur Beachtung in den anstehenden Planfeststellungsverfahren weitergeleitet.

- 10. Welche Schutzvorkehrungen existieren in Schleswig-Holstein für den Fall von Stromversorgungsunterbrechungen unterschiedlicher Größenordnungen und welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung in Bezug auf:
 - a. Einbeziehung in den Katastrophenschutz

b. Notstromversorgung

Zu a. und b.:

Die Unternehmen verfügen über eine Notfallschutzorganisation, die die Handlungsfähigkeit der Energieversorgungsunternehmen gewährleistet. Vorbereitende Maßnahmen des Katastrophenschutzes für Stromversorgungsunterbrechungen aller denkbaren Größenordnungen und Ausfallzeiten werden in den Katastrophenschutzplänen der Kreise und kreisfreien Städte getroffen. Im Rahmen des Katastrophenschutzes können bei Ausfällen der Versorgungsnetze die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen für Hilfsmaßnahmen eingesetzt werden. Weitergehende Vorbereitungen z.B. mit Großgerät können aber nicht realisiert werden, weil sie finanziell nicht zu leisten wären. Zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit der im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Einheiten sind diese teilweise mit Stromversorgungsaggregaten ausgerüstet. Diese Aggregate können auch bei Ausfall einer punktuellen Stromversorgungsunterbrechung kurzeitig eine Notversorgung ermöglichen. Nach der Schneekatastrophe 1978/1979 in Schleswig-Holstein sind Eigeninitiativen zur Notversorgung z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben vom Land finanziell gefördert worden. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Gerade Unternehmen und Betriebe, aber auch Einzelpersonen, die im erhöhten Maß von einer funktionierenden Stromversorgung abhängig sind, sind gehalten, selber für Notfälle vorzusorgen.

c. Finanzieller Schadensausgleich für die Betroffenen?

Haftungsregelungen für Tarifkunden sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBELtV) geregelt. Danach haftet bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, die ein Tarifkunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung erleidet, das Lieferunternehmen gegenüber seinen Tarifkunden mit jeweils bis zu 2.500 Euro. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadenereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000 € bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern,

5.000.000 € bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern und

7.500.000 € bei einer Versorgung bis zu 1.000.000 Abnehmern.

Die Haftungsregelungen für Sondervertragskunden richten sich nach den privatrechtlich vereinbarten vertraglichen Regelungen.